

Satzung für die

**ASTRONOMISCHE VEREINIGUNG
ELBE-WESER 2000 e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein der Freunde der astronomischen Wissenschaft zwischen Elbe und Weser mit Sitz in Bad Bederkesa führt den Namen **Astronomische Vereinigung Elbe-Weser 2000 e. V.**, abgekürzt (**AEW 2000**).
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Bederkesa und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die astronomische Wissenschaft und Forschung und verwandte Gebiete zu fördern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die volkstümliche und wissenschaftliche Behandlung praktischer und theoretischer Fragen der Astronomie und anderer, ihr verwandter Wissenschaften (Geodäsie, Geographie, Geologie, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Nautik und Physik),
 - b) öffentliche Vorträge zur Thematik unter a),
 - c) die Benutzung von Fernrohren, um auch breite Kreise der hiesigen Bevölkerung und der Feriengäste der Region mit der praktischen Astronomie bekannt zu machen und
 - d) insbesondere das Heranführen der Jugend an die Themen der Astronomie und ihr verwandter Wissenschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein verzichtet somit auf die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden.
2. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung dieses Vereines anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und durch Benachrichtigung.
3. Die Mitgliederdaten werden mittels EDV für die interne Mitgliederverwaltung erfaßt.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres oder
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wegen rückständiger Beitragszahlungen von länger als sechs Monaten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar fällig und ist innerhalb der ersten zwei Monate des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen. Die Einladungs- und Antragsmodalität ist entsprechend wie in Absatz 3.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Vorlage des Rechnungsabschlusses sowie Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer, wobei jährlich ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt wird und die Wiederwahl zulässig ist,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit,
 - h) Festlegung der Richtlinien über die Verwendung des Vereinsvermögens und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - i) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
 - j) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines gemäß § 9 dieser Satzung.
6. Für die Beschlußfassung zu j) und k) ist eine Mehrheit von drei Viertel, für alle übrigen Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Als gültig abgegebene Stimmen werden nur "Ja" und "Nein" gewertet. "Enthaltungen" dürfen nicht mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder ausmachen.
7. Auf Antrag kann die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und ordnungsgemäß aufbewahrt werden muß.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer und
 - e) bis zu fünf Beisitzern mit nur beratender Stimme.

2. Vorstandswahlen finden jährlich statt. Dabei steht jeweils die Hälfte des Vorstandes für zwei Jahre zur Wahl. Wiederwahlen aller unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind zulässig. Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen aus wichtigem Grund zwischenzeitlich ausscheiden. Eine Ersatzwahl findet in diesem Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Vorstandssitzungen werden mit der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie werden einberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungsbeginn muß mindestens eine Woche liegen. Bei einer einvernehmlichen Terminfestsetzung darf die Sitzung in einem kürzeren Zeitraum festgesetzt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder/und der 2. Vorsitzende anwesend sind.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der jeweilige Protokollführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.
5. Auslagen für die satzungsgemäßen Aufgaben dürfen den Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

§ 8 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, oder redaktionelle Satzungsänderungen allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenden Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muß der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen an den steuerbegünstigt anerkannten Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Niedersächsischen Internatsgymnasiums in Bederkesa e. V., ansonsten der Gemeinde Bad Bederkesa zu übertragen, mit der Auflage, es für den in §2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Bad Bederkesa, den 31.5.2000

gez. Bernstorff

gez. Jacobsen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender